

Satzung des Vereins "Deutsche Flößerei-Vereinigung" e.V.

1 Name

Der Verein führt den Namen "Deutsche Flößerei-Vereinigung". Er hat seinen Sitz in Bremerhaven, Deutsches Schifffahrtsmuseum.

2 Zweck und Aufgabe der Vereinigung

Die Deutsche Flößerei-Vereinigung ist eine gemeinnützige Arbeitsgemeinschaft in Form eines eingetragenen Vereins.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Steuerrechts durch Förderung der kulturellen Bemühungen um die Flößerei sowie gegenseitige Beratung und Anregung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch

a) Förderung der Forschung über Arbeit und Alltag

der Flößerei sowie über die allgemeine Bedeutung derselben in Vergangenheit und Gegenwart.

b) Unterstützung von Bemühungen zur Erhaltung alter Anlagen der Flößerei

c) Durchführung möglichst jährlich stattfindender

Arbeitstagen ("Flößertage")

d) Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden

Mitteilungsblatts

e) Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit bestehender

Flößergilden, -zünfte -vereine und vereinigungen sowie Vertretung von deren gemeinsamen

Interessen in der Öffentlichkeit.

3 Mitgliedschaft

Mitglied können Organisationen (Gilden, Vereine,

Vereinigungen, Verbände, Zünfte usw.) und Einzelpersonen

werden, die sich um die Förderung und/oder die

Erforschung der Flößerei in Deutschland bemühen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem

Vorstand abzugeben. Über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitgliedes

entscheidet der Vorstand. Gegen die schriftlich mitzuteilende Entscheidung ist

die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer

Ausschlußfrist von 30 Tagen möglich.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum

Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen

Frist erfolgen.

4 Mitgliedsbeitrag

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel

erwirbt der Verein durch Beiträge und Spenden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die

Mitgliederversammlung jährlich im voraus festgelegt.

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag in Geld erhoben, der zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig ist.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Organe

Organe der Deutschen Flößerei-Vereinigung sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die den Verein betreffenden Fragen zuständig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich abzuhalten. Der Tagungsort wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 7, der Satzung unter Berücksichtigung der gebietlichen Verteilung, nimmt den Tätigkeitsbericht des/der Vorsitzenden entgegen, beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig. Sie wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Alle zwei Jahre sollen im Wechsel 1. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenführer sowie zwei Beisitzer bzw. 2. Vorsitzender und drei Beisitzer gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden der Vereinigung geleitet. Die Wahl des/der Vorsitzenden leitet ein Wahlausschuß aus drei hierzu bereiten stimmberechtigten Mitgliedern oder bevollmächtigten Vertreter/innen von Mitgliedern.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und fünf stimmberechtigten Beisitzern.

Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in. Jede/r ist nach außen allein vertretungsberechtigt.

Dem weiteren Vorstand gehören 5 Beisitzer an.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vorsitzenden der Vereine, Zünfte, Gilden etc. oder deren Stellvertreter/innen jeweils als nicht stimmberechtigte Beisitzer einzuladen.

Aufgaben des Vorstandes sind

1. Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die den Verein betreffen
2. Verwaltung des Vermögens
3. Einberufung der Mitgliederversammlungen
4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

8 Beschlüsse der Organe

Die Einladung zu den Sitzungen der Organe hat mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu

erfolgen. Die Tagesordnung ist spätestens mit der

Einladung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der

anwesenden Mitglieder.

über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

9 Satzungsänderung

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

10 Auflösung der Vereinigung

a. Eine Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.